



## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVBAR 1997)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes .....	2
§ 2 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes .....	2
§ 3 Gegenstand der Versicherung .....	2
§ 4 Art und Umfang der Versicherungsleistungen .....	2
§ 5 Sachliche Begrenzung der Leistungspflicht .....	3
§ 6 Geltendmachung von Ansprüchen .....	4
§ 7 Ansprüche gegen Dritte .....	4
§ 8 Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten .....	5
§ 9 Erfüllungsort und gesetzliche Bestimmungen .....	5

## **§ 1**

### **Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz besteht für die im Rahmenvertrag und in der Polizzae näher bezeichneten Personen.

Der Versicherungsschutz gilt für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, während eines vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb Österreichs - weltweit.

## **§ 2**

### **Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes**

Die Vertragsdauer sowie Beginn und Ende des Versicherungsschutzes werden im Rahmenvertrag festgelegt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Er erlischt mit der Rückkehr nach Österreich, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Versicherungszeit.

## **§ 3**

### **Gegenstand der Versicherung**

Die Generali erstattet im Rahmen der Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen die nachgewiesenen Kosten (§ 4), die dem Versicherten im Zusammenhang mit einer akuten Krankheit oder einem Unfall im Ausland entstehen.

Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Heilbehandlung ist eine medizinische Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit wieder herzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Versicherungsleistungen**

#### **(1) Kosten der Heilbehandlung**

Ersetzt werden die nachgewiesenen Kosten, die dem Versicherten in Zusammenhang mit einer akuten Erkrankung oder einem Unfall entstehen, bis zu der im Rahmenvertrag festgelegten Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme steht pro Person für die

angegebene Dauer des Auslandsaufenthaltes zur Verfügung.

Als Kosten sind zu verstehen: Die Kosten der medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung in Spitälern und die Kosten des Transportes in die nächstgelegene Krankenanstalt und zurück, die Arztkosten für Heilbehandlung außerhalb einer Krankenanstalt und die Kosten ärztlich verordneter Heilmittel.

(2) Mehrkosten für die Rückreise

Die Generali erstattet bis zur Höhe von EUR 3.000,- die Mehrkosten für die Rückreise des Versicherten, wenn infolge einer akuten Erkrankung oder eines Unfalles des Versicherten die planmäßige Rückreise nach Österreich nicht erfolgen kann (z.B. Verfall einer Fahrkarte, notwendige Benützung eines Krankenwagens oder des Flugzeuges).

(3) Kosten eines Nottransportes aus dem Ausland

Bei einem medizinisch begründeten und ärztlich angeordneten Nottransport aus dem Ausland durch eine hierfür eingerichtete Organisation werden die Kosten ersetzt, wenn und soweit im Rahmenvertrag dazu eine Vereinbarung getroffen ist.

Medizinisch begründet ist ein Nottransport aus dem Ausland, wenn eine lebensbedrohende Erkrankung oder Unfallverletzung vorliegt, oder die ärztliche Versorgung im Ausland unzureichend ist oder die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung vier Wochen übersteigt.

(4) Rücktransport aus dem Ausland im Todesfall

Im Todesfall nach einer akuten Erkrankung oder nach einem Unfall werden die Transportkosten nach Österreich oder die Kosten der Bestattung im Ausland ersetzt - bis zu einem Betrag von EUR 10.000,--.

## § 5

### **Sachliche Begrenzung der Leistungspflicht**

Erstattet werden die Kosten gemäß § 4, wenn die Behandlung dringlich während der Reise erforderlich ist.

Keine Leistung erfolgt

- (1) wenn die Behandlung einer Erkrankung oder von Unfallfolgen bereits vor Versicherungsbeginn begonnen hat;
- (2) wenn die Behandlung ausschließlicher oder teilweiser Grund für den Antritt der Reise war;
- (3) bei Behandlung von chronischen Erkrankungen und deren Folgen, wenn der Versicherte vor Antritt der Reise erkennen hätte müssen, dass eine Behandlung erforderlich sein wird;
- (4) bei Entbindung, Fehlgeburt oder Schwangerschaftsunterbrechung sowie bei einer mit der Schwangerschaft in Verbindung stehenden medizinisch notwendigen Heilbehandlung;
- (5) bei Krankheiten oder Unfällen (sowie deren Folgen), die durch Kriegsereignisse oder aktive Beteiligung an Unruhen oder schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder bei der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, die Vorsatz voraussetzt, entstehen;

- (6) bei Selbstmord oder Selbstmordversuch oder wenn der Versicherte sich die Krankheit vorsätzlich zugezogen hat;
- (7) wenn der Versicherte sich die Krankheit oder den Unfall durch missbräuchlichen Genuss von Alkohol oder Suchtgiften (Morphium, Kokain usw.) zugezogen hat sowie bei Entziehungsmaßnahmen;
- (8) für die Inanspruchnahme ortsgebundener Heilverfahren (Kuren);
- (9) für eine konservierende oder prothetische Zahnbehandlung und für Zahnimplantate;
- (10) für Heilbehelfe (z.B. Brillen, Mieder, Prothesen)
- (11) für Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste
- (12) für kosmetische Operationen

## **§ 6**

### **Geltendmachung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche auf Leistungen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise durch Vorlage der quitierten Originalrechnungen bzw. sonstiger zum Nachweis der Kosten des Transportes geeigneter Belege und über den Abschluss der Versicherung geltend zu machen.
- (2) Die Belege müssen den Namen und die Geburtsdaten des Versicherten, die Krankheitsbezeichnung, die Art der Behandlung enthalten. Alle diese Unterlagen gehen in das Eigentum der Generali über.
- (3) Die Leistungen werden in Euro erbracht, für eine Währungsumrechnung gilt der Devisen-Mittelkurs der Wiener Börse zum Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnungsunterlagen.
- (4) Die Leistung des Versicherers ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (5) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

## **§ 7**

### **Ansprüche gegen Dritte**

- (1) Die Generali bietet gemäß diesen Versicherungsbedingungen nur soweit Versicherungsschutz, als der Versicherte keinen Anspruch auf Kostenersatz gegen Dritte hat.  
Die Verpflichtung der Generali zur Leistung für Kosten, deren teilweisen Ersatz der Versicherte von einem Sozialversicherungsträger oder einem sonstigen Versicherungsträger fordern kann, tritt erst ein, wenn dieser andere Versicherungsträger die ihm obliegenden Leistungen erbracht hat.

- (2) Gibt der Versicherte seinen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung der Generali auf, so wird die Generali insoweit von der Ersatzpflicht frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

## **§ 8**

### **Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten**

- (1) Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Die Höhe der Prämie und die Zahlungsweise werden im Rahmenvertrag vereinbart.
- (2) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Art und des Umfanges des Versicherungsschutzes erforderlich ist.
- (3) Die versicherte Person ermächtigt die Gesellschaft, alle für erforderlich erachteten Auskünfte bei Dritten einzuholen und entbinden diese von ihrer Schweigepflicht.

## **§ 9**

### **Erfüllungsort und gesetzliche Bestimmungen**

- (1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Sitz der Generali in Wien.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich.
- (3) Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien.